



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 29 • 68. Jahrgang

20. Juli 2013

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbepflanzung, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Pflanzarbeiten mit Pflanzenlieferung. Ausführungs-/ Lieferzeit: 01. Oktober 2013 bis 30. September 2018. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vergabe.duesseldorf.de. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 22.07.2013. Ausgabe bis: 06.08.2013. Druckkosten: 17,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 13.08.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.09.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVG-G-NRW vom Bieter abzugeben.

■

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauver-

waltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/ e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de). Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden. Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B. Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101.

Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotsöffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Am Freitag, den 26. Juli 2013, 11.00 Uhr, findet im Hauptausschuss-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Für diese Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

Top 1: Bestellung eines Schriftführers gemäß § 5 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)

Top 2: Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie des Schriftführers gemäß § 5 Abs. 5 BWO

Top 3: Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 106 Düsseldorf I und 107 Düsseldorf II gemäß § 26 Abs. 1 BWG i.V.m. § 36 BWO

Top 4: Bekanntgabe des Rechtsbehelfs gemäß § 26 Abs. 2 BWG

Top 5: Verschiedenes

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 BWO.

Düsseldorf, den 04. Juli 2013

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter und
Kreiswahlleiter



725 JAHRE
DÜSSELDORF
1288-2013

Veranstaltungsprogramm unter www.duesseldorf.de/725

:DÜSSELDORF

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3290-1050-9162-0 SB 053 vom 16.05.2013 an Kodjadjiku, Madrit, Eickener Straße 12, 41063 Mönchengladbach

des Bescheides 3290-1051-6226-9 SB 007 vom 22.05.2012 an Juan Xie c/o Fa. Lisa GmbH, Anton-Kux-Straße 2, 41460 Neuss

des Bescheides 3270-0456-9142-8 SB 059 vom 11.06.2013 an Buiskool, Nancy NP, Walstraat 2071, 7511 GH Enschede, Niederlande

des Bescheides 3270-0456-9117-7 SB 059 vom 11.06.2013 an Lemans, Virgil, Nandrupsvij 2, 2000 Frederiksberg, Dänemark

des Bescheides 3270-0456-8866-4 SB 057 vom 13.05.2013 an Baarslag, Antoon, Faunalaan 73, 5831 MA Boxmeer, Niederlande

des Bescheides 3290-1051-2232-1 SB 023 vom 25.04.2013 an Franz, Carsten, Wichheimer Straße 24, 51067 Köln

des Bescheides 3280-0447-8269-7 SB 022 vom 18.06.2013 an Giesen, Michele, Polmansstraße 47, 41366 Schwalmatal

des Bescheides 3290-1051-9838-7 SB 120 vom 01.07.2013 an Puzio, Slawomir, Bülowstraße 15, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0457-1147-0 SB 112 vom 10.06.2013 an Roelof Crediet, Moerbeilaan 1, 7954 HG Touveen, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im August wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 6. August, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 7. August, von 14 bis 15 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 6787.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdth)

Mittwoch, 21. August, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention für Senioren/Opferschutz der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)

Dienstag, 27. August, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 1. August, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 22. August, von 10 bis 11 Uhr im „zentrum plus“/ASB, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9 30 31 44.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)

Mittwoch, 21. August, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.

Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der chemisch-biologischen Laboratorien vom 11. Juli 2013

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11. Juli 2013 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

- (1) Die Chemisch-biologischen Laboratorien der Landeshauptstadt Düsseldorf sind ein Fachinstitut für chemische, biologische und ökologische Fragen des Gewässerschutzes sowie der Abfall- und Abwasserbeseitigung.
- (2) Das Institut führt wissenschaftliche Untersuchungen von Gewässern, Brauchwasser und Abwasser, von Schlämmen und Böden und von festen und flüssigen Abfällen durch.
- (3) Für diese Leistungen erhebt das Institut von den öffentlichen und privaten Auftraggebern Entgelte gemäß anliegenden Entgelt-Tarifsätzen. Die Entgelt-Tarifsätze sind Bestandteil dieser Richtlinien.

§ 2

- (1) Die Entgelte für Untersuchungen können im betriebswirtschaftlich zu begründenden Rahmen mit dem Auftraggeber vor Auftragserteilung nach schriftlicher Vereinbarung ermäßigt werden.

Der betriebswirtschaftlich zu begründende Rahmen wird gesteckt durch z.B.:

- mehrere gleichartige und gleichzeitig eingeschickte Proben ein- und desselben Auftraggebers
- freie Laborkapazitäten
- Untersuchungen, die gemeinsam mit Analysen anderer Auftraggeber durchgeführt werden können
- (2) Für Fahrzeugkostensätze und Personalkosten-Satzen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3

- (1) Art und Umfang der Untersuchung wird vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart. In Eil- und Alarmfällen können die Arbeiten begonnen werden, bevor der schriftliche Auftrag vorliegt.

§ 4

- (1) Durch die Entgelte werden die mit der Auftrags erledigung entstehenden Selbstkosten für Personal- und Sachaufwendungen abgedeckt.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Auftrag erteilt hat.
- (3) Die Entgelte werden nach Durchführung des Auftrags und nach Rechnungszustellung innerhalb von 30 Tagen fällig.
- (4) Kommt der Zahlungspflichtige in Verzug, so ist die Stadtkasse berechtigt, Verzugszinsen

in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

§ 5

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der chemisch-biologischen Laboratorien vom 29. Januar 1976.

Öffentliche Sitzungen

Seniorenbeirat

Freitag, 26. Juli, 10 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Sabine Rohstock,
Tel: 89-95950

Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. 11. 2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11.07.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW

610) die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 tritt zum 20.07.2013 in Kraft.

Anlage 2

Synopse zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

<p>Fassung der derzeit gültigen Satzung</p> <p><i>(zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2009, (Ddf. Amtsblatt Nr. 4 vom 24. 01.2009); In-Kraft-Treten: 24.01.2009)</i></p>	<p>Fassung nach Satzungsänderung</p>
<p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.</p> <p>(2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Bestatteten verloren. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entwidmung oder Schließung werden grundsätzlich öffentlich bekannt gemacht. Die/Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder über das Amt für Einwohnerwesen zu ermitteln ist. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis an den betroffenen Grabstellen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(3) Im Falle der Entwidmung werden die in einer Grabstätte Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Das Friedhofsamt ist berechtigt, bei einer Teilschließung von Flächen nach öffentlicher Bekanntmachung, die Neuvergabe von Nutzungsrechten auszuschließen. Dies betrifft Flächen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beisetzung und unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht mehr erforderlich sind. Die bestehenden 13 Friedhofsanlagen (§1) bleiben zur Sicherstellung einer wohnortnahen Beisetzung erhalten. Die nach Satz 1 bestehende Möglichkeit einer Schließung bezieht sich auf Teilflächen der fortbestehenden Friedhofsanlagen.</p> <p>(5) Die Verlängerung eines vorhandenen Nutzungsrechts kann auf diesen Flächen versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ruhefrist abgelaufen ist und 2. keine Beisetzung des Ehegatten oder Lebenspartners oder deren Kinder vorgesehen ist. <p>Der Nutzungsberechtigte kann, sofern die Totenruhe nicht berührt ist, die Grabstelle in Abstimmung mit dem Friedhofsamt auf einen anderen Friedhofsteil verlegen. Eine noch bestehende Nutzungszeit wird auf die verlegte Grabstätte übertragen und bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes im Beisetzungsfall berücksichtigt.</p>	<p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.</p> <p>(2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Bestatteten verloren. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entwidmung oder Schließung werden grundsätzlich öffentlich bekannt gemacht. Die/Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder über das Amt für Einwohnerwesen zu ermitteln ist. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis an den betroffenen Grabstellen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(3) Im Falle der Entwidmung werden die in einer Grabstätte Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Das Friedhofsamt ist berechtigt, bei einer Teilschließung von Flächen nach öffentlicher Bekanntmachung, die Neuvergabe von Nutzungsrechten auszuschließen. Dies betrifft Flächen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beisetzung und unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht mehr erforderlich sind. Die bestehenden 13 Friedhofsanlagen (§1) bleiben zur Sicherstellung einer wohnortnahen Beisetzung erhalten. Die nach Satz 1 bestehende Möglichkeit einer Schließung bezieht sich auf Teilflächen der fortbestehenden Friedhofsanlagen.</p> <p>(5) Entfällt</p>

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.07.2013 beschlossene „Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher

gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 11.07.2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Satzung Düsseldorfer Jugendrat

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11.07.2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), die nachfolgende „Wahlordnung für Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ sowie die nachfolgende „Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ als Satzung beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Diese Wahlordnung ist die rechtliche Grundlage für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

I. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich gemäß Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Jugendrates aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert.

Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

II. Wahlleiterin und Wahlleiter

Wahlleiterin/Wahlleiter ist der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Düsseldorf, im Vertretungsfalle der/die Leiter/in des Amtes für Statistik und Wahlen.

III. Aufgaben der Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- (1) Festsetzung des Wahltages, der Wahllokale und der Wahlvorstände.
- (2) Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nach Vorprüfung durch die Verwaltung sowie öffentliche Bekanntmachung,
- (3) Veröffentlichung des Wahltages und der Wahlzeit.
- (4) Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

IV. Amtszeit

Der Jugendrat wird für drei Jahre gewählt.

V. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

VI. Wahllokale

- (1) In allen weiterführenden Schulen wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet.
- (2) Die Wahl soll möglichst im Rahmen eines Projekttages in den Schulen, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, stattfinden.
- (3) Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler der Schulen, die kein eigenes Wahllokal einrichten, sowie für Wahlberechtigte, die keine Schule besuchen, wird ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Bekker-Allee 10, eingerichtet.
- (4) Ferner können durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter weitere Wahllokale eingerichtet werden.

VII. Wahlzeit

- (1) Die Wahl in den Schulen dauert von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Wahl in dem zentralen Wahllokal und in den weiteren Wahllokalen dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

VIII. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl das 11. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und mit Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet sind.

Die Wahlberechtigten wählen die Bewerber/innen des Stadtbezirkes, in dem ihre Hauptwohnadresse liegt. Erfolgt die Wahl an einer Schule, sind die Bewerber/innen zu wählen, die im Stadtbezirk kandidieren, in der sich die Schule befindet. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

IX. Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

X. Wahldurchführung

- (1) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu ihrer/seiner Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle für den Jugendrat abgeben. Dabei ist ihre/seine Wählbarkeit zu prüfen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin /eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- (2) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.
- (3) Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.
- (4) Die Bewerbung muss spätestens am 46. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein.
- (5) Gewählt wird in jedem Wahllokal mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
- (6) Es findet keine Briefwahl statt.
- (7) (a) Die Bewerberin/Der Bewerber aus dem schulischen Bereich wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Schule liegt. Stattdessen kann er/sie bei der Einreichung der Bewerbung bestimmen, dass er/sie in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen wird, in dem die Hauptwohnadresse liegt.
(b) Die/Der sonstige Bewerberin/Bewerber wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Hauptwohnadresse liegt. Es werden für jeden Stadtbezirk Stimmzettel erstellt.

- (8) Wahlwerbung ist Sache der Bewerberinnen/Bewerber und im Wahllokal nicht gestattet.
- (9) Jede/r Wähler/in hat je eine Stimme für die Liste der Bewerberinnen und der Bewerber. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme je Liste abgegeben wurde oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
- (10) Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Eintrag in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler enthält Angaben über alle wahlberechtigten Personen unter laufender Nummer und mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Hauptwohnung. Es gibt nur ein zentrales Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler.
- (11) Für jedes Wahllokal wird ein/e Wahlvorsteher/in durch die Geschäftsstelle des Jugendrates berufen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem/der Wahlvorsteher/in und vier von ihm/ihr zu berufende Beisitzer/innen zusammen. Bewerber/innen für den Jugendrat dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein.
- (12) Der Wahlvorstand zählt am Wahltag nach Wahlende die abgegebenen Stimmen und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (13) Benötigte Formblätter zu Ziffer X. Absatz 1 und 2 sowie die Wahlniederschriften werden durch die Geschäftsstelle ausgegeben.

XI. Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzzuteilung

- (1) Die Geschäftsstelle prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmä-

Bigkeit. Sie stellt anschließend das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder für den Jugendrat nach den jeweiligen Stadtbezirken per Niederschrift fest.

- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk. Die sich daraus ergebende Zahl der Mitglieder pro Stadtbezirk wird mit der Veröffentlichung gemäß Ziffer III. Abs. 3 bekanntgemacht.
- (3) Die Bewerberinnen/Bewerber sind gewählt in der Reihenfolge der für ihre jeweilige Liste abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Liegen weniger Bewerbungen in einem Stadtbezirk vor als Bewerberinnen/Bewerber zu wählen sind, gilt Ziffer XIII. Sätze 2 und 3 entsprechend.

XII. Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter über den Einspruch.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / bei dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Einspruchseingang zu treffen.

XIII. Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, ist die/der nächste freie Bewerberin/Bewerber innerhalb der entsprechenden Stadtbezirksliste

Nachfolger/in.

Ist die Stadtbezirksliste erschöpft, wird der Sitz unter Beachtung von Ziffer I Satz 4 -listenunabhängig- der/dem nächsten freien Bewerberin/Bewerber mit den meisten Stimmen zugeteilt. Ist die geschlechtergerechte Zuteilung nicht möglich, erhält die freie Person mit den meisten Stimmen den Sitz.

Diese Feststellung trifft der/die Betreuer/in der Geschäftsstelle des Jugendrates und unterrichtet den Jugendrat hierüber.

XIV. Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen sowie der jeweiligen Musterstimmzettel erfolgt durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie im Internet. Sofern sich die Möglichkeit bietet, sollen die Bekanntmachungen und die Musterstimmzettel auch auf entsprechenden Webseiten im Internet veröffentlicht werden. Der Wahltag und das Wahlergebnis sind darüber hinaus im Düsseldorfer Amtsblatt zu veröffentlichen.

XV. Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt am Tage nach Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten und an den Entscheidungen der Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt werden. Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

1. Ziele und Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Düsseldorfer Jugendlichen zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Düsseldorfer Jugendlichen sprechen und tätig werden
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen
- die Wege politischer Entscheidungen transparenter machen und so Mitgestaltung ermöglichen
- im Rahmen der Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung die Beteiligung von Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.

Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Düsseldorfer Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet, die dann in Zusammen-

arbeit mit den Gremien und/oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden sollten.

Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates sowie die Stellvertreterin und der Stellvertreter erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Niederschriften des Rates der Stadt, des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, der Bezirksvertretungen sowie alle anderen jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen. Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.

2. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Wählbar sind Jugendliche, die am Tag der Wahl zwischen 14 bis unter 21 Jahre alt sind, wahlberechtigt sind alle 11- bis unter 21-Jährigen.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendrates

Das Mandat erfordert ein gewisses Engagement der Mitglieder.

Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

Unentschuldigtes Fehlen kann bei wiederholtem Mal zum Ausschluss führen.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder können sich während der Sitzung zu Wort melden.

Jede/r Jugendliche kann unabhängig von einem Mandat bei Projekten mitarbeiten.

4.2 Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei Teilnahme an Düsseldorfer Ratsausschüssen erhalten.

5. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in des Jugendrates sowie eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in.

Hierbei muss jedes Geschlecht vertreten sein.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates leitet die Sitzungen des Jugendrates und vertritt den Jugendrat in der Öffentlichkeit. Er/Sie hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen.

Der Antrag auf Abwahl der Sprecherin/des Sprechers des Jugendrates kann nur von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag ist in einer

Frist von frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen abzustimmen.

Die Abwahl ist nur konstruktiv möglich und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

6. Mitwirkung in städtischen Gremien

Der Jugendrat kann Anträge und Anfragen an die zuständigen Gremien der Stadt beschließen. Diese sind 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzende/n des Gremiums einzureichen.

Der Jugendrat kann aus den Reihen der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die öffentlichen Sitzungen der nachfolgend aufgeführten Gremien jeweils ein beratendes Mitglied benennen:

- Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umweltschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

- Bauausschuss
- Integrationsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ordnungs- und Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- alle Bezirksvertretungen

7. Versicherungsschutz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Jugendratsmitglied auf Kosten der Stadt unfall- und haftpflichtversichert.

8. Geschäftsstelle und Betreuung

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Jugendrates wahr und ernennt eine/n für den Jugendrat zuständige/ n Betreuer/in.

9. Öffentliche Sitzungen

Der Jugendrat tagt mindestens 4 mal jährlich in öffentlicher Sitzung und nach Bedarf.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates stellt die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umset-

zung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Jugendrates.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Der Jugendrat kann sich nähere Regelungen über den Ablauf der Sitzung geben.

Weisen die Beratungsgegenstände Personenbezug auf, so ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

10. Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit.

Bei Wahlen für Ämter (z. B. Sprecher/in des Jugendrates) wird die absolute Mehrheit benötigt. Erreicht ein/e Kandidat/in auch in einem 2. Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl, reicht im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Nr. 4.1, Satz 3 entscheidet der Jugendrat mit 3/4 Mehrheit.

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11.07.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf gültig ab 01.08.2013

Artikel 2

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 Gebührensatzung wird in Abschnitt 3 „Einäscherungen und

Nebenleistungen“ unter lfd. Nr. 3.1 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr. 3.1 „Einäscherung einer/eines Verstorbene(n) inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer“: 247,47 EUR

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.07.2013 beschlossene „Neufestsetzung der Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührentarife nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 11.07.2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister